

Ordnung der Evangelischen Sportbewegung Württemberg (esb)



Nach § 10 Buchst. g) der Ordnung des EJW „bestellt der Vorstand Fachausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte und gibt ihnen eine Ordnung“. Über die Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Evangelischen Sportbewegung Württemberg mit dem Fachausschuss Sport (FA) und den Arbeitskreisen innerhalb der Sportarbeit stellt der Vorstand folgende Ordnung auf:

§ 1

Grundlagen

- (1) Die Evangelische Sportbewegung Württemberg (im Folgenden: esb) ist eine Arbeitsform des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (im Folgenden: EJW). Zur esb gehören grundsätzlich alle sportlichen Gruppierungen, die dem EJW nach § 1 dessen Ordnung angehören. Die esb vernetzt und fördert Sportangebote und Sport-Veranstaltungen auf Landes-, Bezirks- und Orts- bzw. Vereinsebene.
- (2) Der Fachausschuss Sport (im Folgenden: FA) ist das zuständige ehrenamtliche Gremium für die Arbeit der esb. Er ist beauftragt, zusammen mit den für die Sportarbeit zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitenden der EJW-Landesstelle, die inhaltliche Arbeit zu begleiten und die strukturelle Weiterentwicklung der esb umzusetzen. Er verbindet die Arbeitskreise, die selbstständig Angebote koordinieren und vertritt die Arbeitskreise im EJW.
- (3) Das EJW ist mit dem Arbeitsbereich esb als Sportverband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und wirkt im Netzwerk von Kirche und Sport mit. Der Arbeitsbereich ist in die deutschlandweite Sportarbeit des CVJM eingebunden.

§ 2

Zusammensetzung, Wahl, Vorsitzende und Amtszeit des FA

- (1) Der FA setzt sich aus sieben gewählten Mitgliedern zusammen, davon einem oder einer Vorsitzenden sowie einer stellvertretenden Person und fünf Beisitzenden. Kraft Amtes gehören außerdem der oder die vom Vorstand für die Leitung der esb beauftragte Hauptamtliche und das zuständige Mitglied der Landesleitung zum FA. Der Vorstand kann weitere seiner Vorstandsmitglieder als beratende Mitglieder in den FA entsenden. Hinzu kommen der Sportbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie weitere hauptamtliche Personen der esb mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des FA werden von einer Wahlversammlung gewählt. Hierzu werden alle in der esb ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie die an der Arbeit der esb interessierten Personen, per E-Mail oder in Textform oder über eine digitale Kommunikationsplattform eingeladen.

- (3) Wahlberechtigt sind alle bei der Wahlversammlung anwesenden Personen, die sich zur Wahlveranstaltung angemeldet haben.
- (4) Der amtierende FA hat ein Vorschlagsrecht für zu wählende Kandidatinnen und Kandidaten. Am Wahltag können von den Wählenden weitere Kandidatinnen oder Kandidaten mit mindestens acht Unterschriften von Wählenden vorgeschlagen werden. Sind mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zu wählende Mitglieder vorhanden, findet eine echte Wahl statt. Im anderen Fall ist gewählt, wer von mehr als der Hälfte der Wählenden gewählt wurde.
- (5) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen zusammen mit dem bisherigen FA die Mitglieder des neuen FA auf Vorschlag des bisherigen FA bestellen.
- (6) Der FA kann bis zu zwei weitere Mitglieder hinzuwählen.
- (7) Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die in den FA gewählten und zugewählten Mitglieder müssen vom Vorstand festgestellt werden.
- (8) Der FA kann sachkundige Personen zur Beratung hinzuladen.
- (9) Die Amtszeit des FA beträgt drei Jahre. Bildung und Zusammensetzung erfolgen jeweils in einem Zeitraum von frühestens sechs Monaten vor der Neuwahl des Vorstands.
- (10) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes kann der FA ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit wählen.
- (11) Der FA kann mit Zustimmung des Vorstandes ständige Unterausschüsse von in der Regel bis zu fünf Mitgliedern bilden. Diesen Unterausschüssen müssen überwiegend Mitglieder des FA angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 3

Aufgaben des FA

- (1) Der FA leitet und verantwortet die Sportarbeit innerhalb des EJW. Dies heißt insbesondere:
 - a) Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen im Einvernehmen mit der Landesleitung. Wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet der Vorstand;
 - b) Förderung und Stärkung der gesamten Sportarbeit des EJW auf Landes-, Bezirks- und Orts- bzw. Vereinsebene; dies erfolgt unter anderem durch die Vernetzung der Arbeitskreise unter dem Dach der esb;
 - c) Zusammenarbeit mit den für die esb zuständigen Hauptamtlichen. Eine Fachaufsicht wird dabei von dem zuständigen Mitglied der Landesleitung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des FA wahrgenommen;
 - d) Aufstellung einer Jahresplanung und eines Budgets zur Finanzierung der Aufgaben der esb;
 - e) Bearbeitung von Aufträgen der Organe des EJW;
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsbereichen im EJW und Partnern aus Kirche und Sport sowie weiteren außerkirchlichen Organisationen;
 - g) Außenvertretungen der esb, u. a. gegenüber der Sportarbeit im CVJM Deutschland, dem WLSB und dem Landesarbeitskreis Kirche und Sport;

- (2) Der FA entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Stimmrecht in die Delegiertenversammlung (§ 6 Abs. 1 Buchst. b) der Ordnung des EJW).
- (3) § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Fachausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte des EJW finden Anwendung.

§ 4

Sitzungen, Protokolle

- (1) Der FA tagt mindestens fünfmal im Jahr. Zu den Sitzungen wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel eine Woche vor dem Termin schriftlich, per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Sitzungen können bei rechtzeitiger Mitteilung auch ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder am Versammlungsort durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
- (2) Der FA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Beschlussfassung kann auch im schriftlichen oder im textförmlichen Verfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder daran teilnehmen.
- (3) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem zuständigen Hauptamtlichen der EJW-Landesstelle unterzeichnet wird.
- (4) Die Protokolle gehen den Mitgliedern des FA spätestens zur nächsten Sitzung zu. Auf Wunsch erhalten auch die Mitglieder des Vorstandes diese Protokolle.
- (5) Entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes trägt das EJW für alle Sitzungen des FA die angemessenen Kosten für Verpflegung und ggf. auch für Unterkunft. Die Fahrtkosten werden nach der Reisekostenordnung erstattet.

§ 5

Arbeitsweise und Wahl der Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise sind für das operative Geschäft der einzelnen Sportwelten unter dem Dach der esb zuständig. Sie konzipieren und entwickeln ihre Angebote und Aktivitäten zukunftsorientiert auf Grundlage der Ziele der esb. Die Arbeitskreise können auf Beschluss des Vorstands ausnahmsweise auch als eingetragene Vereine organisiert sein; in diesem Fall ist die entsprechende Vereinssatzung leitend.
- (2) Die Arbeitskreise setzen sich jeweils aus bis zu acht gewählten Personen zusammen, darunter die oder der Vorsitzende sowie eine stellvertretende Person. Mit Zustimmung des FA können Arbeitskreise für Aufgaben, die eine besondere Qualifikation erfordern, bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.
- (3) Die Aufgaben der Arbeitskreise sind in erster Linie:

- a) Organisation und Koordination der spezifischen Angebote und Aktivitäten sowie Ermöglichung von Begegnungsplattformen;
 - b) im Bereich des Teamsports: Organisation und Weiterentwicklung des Spielbetriebs in der EichenkreuzLiga sowie dessen finanzielle Abwicklung;
 - c) altersspezifische Aus- und Weiterbildung;
 - e) Ermöglichung verbandsübergreifender und internationaler Begegnungen;
 - f) Erarbeitung einer Jahresplanung und eines Budgetplans zur Vorlage beim Sportreferat;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit;
 - h) Vernetzung mit den anderen Arbeitskreisen unter dem Dach der esb;
- (4) Die Arbeitskreise tagen mindestens dreimal im Jahr. Zu den Sitzungen wird von der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung einer Tagesordnung in der Regel acht Tage vorher eingeladen.
- (5) Die Arbeitskreise sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Arbeitskreis-Vorsitzenden unterzeichnet wird. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung dem Sportreferat zu übermitteln.
- (7) Zur Erfüllung der Aufgaben können sich die Arbeitskreise eigene Geschäftsordnungen erarbeiten und dem Sportreferat zur Genehmigung vorlegen. In diesem Rahmen können die Arbeitskreise sogenannte Fachkreise beauftragen, besondere Aufgaben innerhalb des Arbeitskreises zu übernehmen.
- (8) Die Mitglieder der Arbeitskreise werden von einer Wahlversammlung gewählt. Hierzu werden alle an der Arbeit des jeweiligen Arbeitskreises teilnehmenden Personen per E-Mail oder in Textform oder über eine digitale Kommunikationsplattform eingeladen.
- (9) Wahlberechtigt sind alle bei der Wahlversammlung des jeweiligen Arbeitskreises anwesenden Personen, die zur Wahlveranstaltung eingeladen wurden und sich angemeldet haben. Jede Ortsgruppe bestimmt dabei eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Stimme der Gruppe abgibt.
- (10) Die amtierenden Arbeitskreise haben ein Vorschlagsrecht für zu wählende Kandidatinnen und Kandidaten. Am Wahltag können von den Wählenden weitere Kandidatinnen oder Kandidaten mit mindestens acht Unterschriften von Wählenden vorgeschlagen werden. Sind mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als zu wählende Mitglieder vorhanden, findet eine echte Wahl statt. Im anderen Fall ist gewählt, wer von mehr als der Hälfte der Wählenden gewählt wurde.
- (11) Die Amtszeit der Arbeitskreise beträgt drei Jahre. Bildung und Zusammensetzung erfolgen jeweils in einem Zeitraum von frühestens sechs Monaten vor der Neuwahl des Vorstands. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Arbeitskreises kann das jeweilige Gremium ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen wählen.
- (12) Innerhalb der vier Wochen nach der Wahl der Arbeitskreise finden sich die gewählten und

benannten Mitglieder jeweils auf Einladung der oder des Vorsitzenden zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die gewählten und benannten Mitglieder der Arbeitskreise sind dem Sportreferat weiterzuleiten.

§ 6

Aufgaben und Besetzung des Junior-Teams

- (1) Mit dem Junior-Team ermöglicht die esb jungen engagierten Mitarbeitenden (zwischen 16 und 30 Jahren), Erfahrungen in der christlichen Sportarbeit auf Landesebene zu machen. Das Junior-Team erarbeitet eigene Projektideen, die der Weiterentwicklung der esb dienen und stellt diese dem FA vor.
- (2) Das Junior-Team besteht aus einer beliebigen Anzahl von Mitgliedern, die vom FA berufen werden.
- (3) Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder des Junior-Teams eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und eine stellvertretende Person. Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner wird in regelmäßigen Abständen zu Sitzungen des FA eingeladen.

§ 7

Finanzen

- (1) Im Haushalt des EJW ist ein Budget zur Finanzierung der Aufgaben der esb eingestellt. Der FA hat ein Vorschlagsrecht bei der Einstellung des Budgets, das seine Arbeit betrifft. Bei der Erstellung des Budgets sollen die finanziellen Belange der Angebote und Vernetzungsaktivitäten der Arbeitskreise Berücksichtigung finden, soweit diese nicht über die Budgets anderer Arbeitsbereiche und/oder Drittmittelfinanzierungen abgedeckt sind.
- (2) Jeder Arbeitskreis finanziert seine Angebote und Aktivitäten weitgehend durch Eigenmittel. Das Finanzierungsmodell wird mit dem Sportreferat abgestimmt.
- (3) Soweit die Eigenmittel des Arbeitskreises ausreichen, werden für Sitzungen der Arbeitskreise in der EJW-Landesstelle die angemessenen Kosten für die Sitzungsverpflegung übernommen. Entsprechend werden auch die Fahrtkosten für Sitzungen der Arbeitskreise nach der Reisekostenordnung des EJW erstattet.
- (4) Für die finanzielle Abwicklung wird in den Arbeitskreisen ein Kassier bestimmt, der in Abstimmung mit der Buchhaltung im EJW die finanziellen Angelegenheiten abwickelt.
- (5) Vorhaben mit besonderen finanziellen Aufwendungen sind im Rahmen der Jahresplanung beim Sportreferat zu beantragen.

Diese Ordnung wurde vom Vorstand nach § 10 Buchst. g) der EJW-Ordnung am 16.04.2024 beschlossen.